

II-7208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 244/IA

Präs.: 26. APR. 1989

der Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..., mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.Nr.436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.543/1984, 361/1985, 659/1987 und 379/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Anspruchsberechtigte

(1) Österreichische Staatsbürger sowie gemäß Abs.2 gleichgestellte Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die

- a) als ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,
- b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Hochschule künstlerischer Richtung,
- c) nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer auf dem Gebiet der Republik Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art.V § 1 Abs.1 des Konkordates, BGBl.II Nr.2/1934),
- d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang) sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisati-

- 2 -

onsstatut (§ 14 Abs.2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr.244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport festgestellt wird,

- e) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,
- f) als ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien einen im Organisationsstatut vorgesehenen Hauptstudiengang, der in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führt und eine entsprechende theoretische Ausbildung bietet oder zu einer Lehrbefähigung führt (sofern diese Studiengänge mindestens acht Semester dauern und das Ausmaß der Pflichtgegenstände durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden je Semester beträgt),
- g) als Schüler an medizinisch-technischen Schulen (§ 27 Abs.1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.102/1961) studieren, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Studienbeihilfen, Zuschüsse zur Studienbeihilfe und Beihilfen für Auslandsstudien und können Leistungsstipendien und Studienunterstützungen erhalten.

(2) Österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Studienförderungsmaßnahmen dieses Bundesgesetzes gleichgestellt sind Ausländer oder Staatenlose, die vor der Aufnahme an einer der in Abs.1 genannten Anstalten

- a) gemeinsam mit den Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren,
- b) in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten und
- c) eine österreichische Reifeprüfung abgelegt haben, sofern diese eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist.

- 3 -

(3) Inwieweit außerordentliche Hörer und Gasthörer sowie Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, ordentlichen Hörern gleichzustellen sind, ist im Hinblick auf die Art und Dauer der Studien durch Verordnung zu regeln. In der Verordnung ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges unter sinngemäßer Anwendung der §§ 8 bis 12 und 22 lit.a näher festzulegen.

(4) Wenn für eine Privatschule

- a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
 - b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs.1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,
- ist sie bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes so zu behandeln, als ob das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen wäre.

(5) Welche Hauptstudiengänge an den jeweiligen Konservatorien die in Abs.1 lit.f genannten Voraussetzungen erfüllen, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport festzustellen. In der Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch festzulegen, welche Senate der Studienbeihilfenbehörde für die Studierenden an den Konservatorien zuständig sind.

(6) Die Gewährung einer Studienbeihilfe oder einer weiteren Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach."

2. In § 2 Abs.3 lit.d wird das Zitat "§ 1 lit.d und e" durch das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.d bis f" ersetzt.

- 4 -

3. In § 2 Abs.3 lit.e wird das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.f" durch das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.g" ersetzt.

4. § 4 Abs.1 lautet:

"(1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs.2 EStG 1988 zuzüglich der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Hinzurechnungen".

5. Der in § 4 Abs.4 angeführte Betrag von S 45 000,-- wird durch einen Betrag von S 47 000,-- ersetzt.

6. § 5 lautet:

"§ 5. Hinzurechnungen

Dem Einkommen nach § 2 Abs.2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

- a) steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs.1 Z 1, Z 2, Z 3 lit.a, Z 4 lit.a, c, d, f, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 und Z 26 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, soferne es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
- b) die Beträge nach den §§ 9, 10, 12, 18 Abs.1 Z 4, Abs.6 und 7, 24 Abs.4, 27 Abs.3, 31 Abs.3, 36, 41 Abs.3, 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
- c) Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr.642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr.455."

- 5 -

7. § 6 lautet:

"§ 6. Pauschalierungsausgleich

Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsmäßiger Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

- a) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 15 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 15 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
- c) bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 15 % dieser Einkünfte."

8. § 8 Abs.1 lit.b wird angefügt:

"der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon vor Abschluß des zweiten Semesters einer Studienrichtung möglich;"

9. Die Überschrift zu § 11 lautet:

"§ 11. Studienerfolg an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit und an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sowie an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien"

- 6 -

10. § 11 Abs. 4 lautet:

"An Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester durch die Vorlage des Reifezeugnisses einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehrgangsstalt zu erbringen. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges im zweiten und in den folgenden Semestern gilt der Abs. 2 lit.b und c."

11. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

"§ 11a. Studienerfolg an Konservatorien:

(1) An den Konservatorien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Studierender im Hauptstudien-gang;
- b) nach dem zweiten Semester und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen Hauptfächern der jeweiligen Studienrichtung im vergangenen Semester;
- c) nach dem zweiten Semester und danach nach jedem vierten Semester durch Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der im Organisationsstatut vorgesehenen Prüfungen in den Ergänzungsfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß.

(2) Der Umfang der gemäß Abs. 1 lit.c vorzulegenden Studien-nachweise ist unter Berücksichtigung des Organisations-statuts durch Verordnung des Bundesministers für Unter-richt, Kunst und Sport festzulegen."

- 7 -

12. Die in § 13 Abs.1 genannten Beträge von 31 500 S und 38 000 S werden durch Beträge von 33 000 S und 40 000 S ersetzt.

13. Der in § 13 Abs.2 genannte Betrag von 16 500 S wird durch einen Betrag von 17 500 S ersetzt.

14. Der in § 13 Abs.3 genannte Betrag von 20 000 S wird durch einen Betrag von 21 000 S ersetzt.

15. Der in § 13 Abs.6 lit.a genannte Betrag von 14 000 S wird durch einen Betrag von 15 000 S ersetzt.

16. § 13 Abs.7 lit.a lautet:

a) die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt:

für die ersten 47 000 S 0 %
für die weiteren 53 000 S 20 %
für die weiteren 34 000 S 25 %
für die weiteren 34 000 S 35 %
für die weiteren Beträge 45 %
der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs.2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil(Wahlelternteil) getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;"

17. Der in § 13 Abs.8 genannte Betrag von 42 000 S wird durch einen Betrag von 44 000 S ersetzt.

18. § 13 Abs.9 lautet:

"(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie

- 8 -

des Ehegatten des Studierenden gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder seine Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

- a) für jede noch nicht schulpflichtige Person 24 000 S;
- b) für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur achten Schulstufe 30 000 S;
- c) für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in lit.d genannten 40 000 S;
- d) für jede Person, die eine der in § 1 Abs.1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs.2 gleichstellt ist, 50 000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16 000 S übersteigende Einkommen dieser Person. Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß lit.c zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltpflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles."

19. § 13 Abs.10 lautet:

"(10) Die Bemessungsgrundlage ist zu vermindern:

- a) sofern zur Berechnung Einkünfte aus dem Kalenderjahr 1989 und den Folgejahren herangezogen werden,
 1. beim Studierenden und seinen Eltern um jeweils 10 000 S,
 2. beim Ehegatten des Studierenden um 5 000 S;

- 9 -

- b) bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
 - 1. sofern aus dem Kalenderjahr 1989 und den Folgejahren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, um jeweils weitere 20 000 S;
 - 2. sofern nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der Z 1 herangezogen werden, bei diesem jedoch um weitere 25 000 S;
- c) beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils um weitere 15 000 S.

Die Absetzbeträge gemäß lit.b und c dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 nicht überschreiten."

20. In § 14 Abs.1 ist das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.d und e" durch "§ 1 Abs.1 lit.d bis f" und das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.f" durch das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.g" zu ersetzen.

21. § 15 Abs.2 lit.c lautet:

"c) der örtlich zuständige Landesschulrat für die Studierenden an Akademien für Sozialarbeit, an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und an den Konservatorien. Gegen seine Bescheide ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig;"

22. § 17 Abs.1 lautet:

"(1) Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen können im Wintersemester in der Zeit von 15.September bis 30.Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 15.Februar bis 31.Mai gestellt werden. Bei medizinisch-technischen Schulen, deren Ausbildungsjahr in der zweiten Jahreshälfte

- 10 -

beginnt, können Anträge in der Zeit vom 15. September bis 30. Dezember, ansonsten in den ersten fünfzehn Wochen des Ausbildungsjahres gestellt werden, wobei die Schulleitung den Beginn festzulegen und den Schülern in geeigneter Weise bekanntzugeben hat. Verspätet eingebrachte Anträge sind zurückzuweisen."

23. In § 20 Abs.1 lit.b wird das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.d und e" durch das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.d bis f" ersetzt.

24. In § 20 Abs.2 wird das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.f" durch das Zitat "§ 1 Abs.1 lit.g" ersetzt.

25. § 22 lit.a lautet:

"a) zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 spätestens in der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) Nachweise über einen zumindest positiven Studienerfolg wenigstens im halben Stundenausmaß, das für den Bezug gefordert wird, bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen jedoch eine Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen;"

26. § 24 Abs.1 lit.d lautet:

"d) der Studierende die letzte vorgesehene Prüfung seines Studiums, für das er Studienbeihilfe bezieht, abgelegt hat; als letzte vorgesehene Prüfung gilt die zum höchsten erreichbaren akademischen Grad führende Prüfung, bei Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Lehramtsprüfung, bei Studierenden an Akademien für Sozialarbeit und diesen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut die Diplomprüfung, an Konservatorien die Diplomprüfung und die staatliche Lehrbefähigung"

- 11 -

gungsprüfung, bei Studierenden an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien die Lehramts- und Befähigungsprüfung (§ 25 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr. 175/1966), bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen die Diplomprüfung."

27. § 24 Abs.2 lit.b lautet:

"b) für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß § 9 Abs.1 lit.b oder § 11a Abs.1 lit.b vorgelegt hat."

28. § 37 Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der theologischen Lehramtsanstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, Konservatorien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schuler der Bundeskanzler betraut.

(2) Bei der Erlassung von Verordnungen ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen."

Artikel II

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs.1 EStG 1972 in der Höhe bis zu 8 500 S sowie steuerfreie Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG 1972 gelten nicht als Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983.

- 12 -

Artikel III

Die Berechnung zumutbarer Unterhaltsleistungen aufgrund von Schätzungen des zu erwartenden Jahreseinkommens für 1989 gemäß § 3 Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ist nach dem Einkommensteuer 1988 und den Bestimmungen des Artikels I Z 4, 6, 7, 18 und 19 vorzunehmen.

Artikel IV

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1989 gelten die §§ 4, 5, 6 und 13 Abs.9 und 10 des Studienförderungsgesetzes 1983 in der vor Wirksamwerden des Artikels I Z 4, 6, 7, 18 und 19 geltenden Fassung des Studienförderungsgesetzes 1983 weiterhin.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Artikel I, Z 1 bis 3, 8 bis 11, 20 bis 28 mit 1. September 1989,
2. Artikel I, Z 4, 6, 7, 18 und 19 sowie Artikel IV mit 1. Jänner 1990,
3. Artikel I, Z 5 und 12 bis 17 mit 1. September 1990,
4. Artikel II und III mit 1. Jänner 1989.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem in Abs.1 Z 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

- 13 -

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und der Konservatorien der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundeskanzler betraut.

V O R B L A T TPROBLEM:

1. Das Studienförderungsgesetz 1983 bezieht sich in seinem Einkommensbegriff auf das Einkommensteuergesetz 1972. Durch die Steuerreform ist mit dem Einkommensteuergesetz 1988 eine Änderung des Einkommensbegriffes eingetreten. Ohne Anpassungsmaßnahmen wäre das Studienförderungsgesetz nicht mehr vollziehbar. Bei einer direkten Anwendung des Einkommens gemäß § 2 Abs.2 EStG 1988 würde dies je nach Einkommen zu einer Verringerung der durchschnittlichen Studienbeihilfen um bis zu 5 300 S führen.
2. Die bisherige Umschreibung des Einkommens im Studienförderungsgesetz berücksichtigt die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensbezieher (Unselbständige, Veranlagte und Landwirte) nur unzureichend.
3. Durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im November 1988 müssen entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis künftig steuerfreie sonstige Bezüge, Zulagen und Zuschläge gemäß den §§ 67 und 68 EStG 1972 als Einkommen im Sinn des Studienförderungsgesetzes angesehen werden. Dies würde zu einer erheblichen Verringerung der Studienbeihilfe bei Kindern von Arbeitern, Angestellten und Pensionisten führen.
4. Die bisherige Strukturierung der Absetzbeträge für weitere Personen führt nicht immer zu einer Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung des elterlichen Haushalts.
5. Die bis zum Jahr 1990 zu erwartende Geldwertentwicklung wird zu einer Einengung des Kreises der Studienbeihilfengezinser und zu einer Verminderung der gewährten Studienbeihilfen führen.

- 2 -

6. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Novelle 1988 des Studienförderungsgesetzes hat der Nationalrat durch eine Entschließung seinem Interesse Ausdruck verliehen, Studierende an Konservatorien in das Studienförderungsgesetz einzubeziehen.

ZIEL:

1. Anpassung des Studienförderungsgesetzes an das Einkommensteuergesetz 1988 unter verstärkter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensbezieher.
2. Stärkere Berücksichtigung der Belastung des elterlichen Haushaltes durch die notwendigen Ausbildungs- und Unterhaltskosten für Familienangehörige.
3. Erhalt des realen Wertes der Studienbeihilfe und Erweiterung des Bezieherkreises um Studierende an Konservatorien.

INHALT:

1. Umschreibung eines für soziale Förderungsmaßnahmen gerechteren Einkommens. Dies wird auf Grundlage des EStG 1988 durch ein ausgewogenes System von Hinzurechnungs- und Absetzbeträgen erreicht.
2. Neustrukturierung der Absetzbeträge für weitere Familienangehörige mit Rücksicht auf die notwendigen Aufwendungen für Unterhalt und Ausbildung.
3. Anhebung der Studienbeihilfen und der Einkommensgrenzen entsprechend der voraussichtlichen Geldwertentwicklung zwischen September 1988 und September 1990.

- 3 -

4. Umschreibung der Voraussetzungen für die Einbeziehung von Studierenden an Konservatorien in die Studienförderung.

ALTERNATIVEN:

Zur Anpassung des Studienförderungssystems an das Einkommensteuergesetz 1988 bestehen keine Alternativen.

Die übrigen Maßnahmen sind nicht zwingend erforderlich, ihre Unterlassung oder Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt würde jedoch die bestehenden Ungleichgewichte im Förderungssystem erhalten und zu einer Einschränkung der für zahlreiche Studierende notwendigen Unterstützungsmaßnahmen führen.

KOSTEN:

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes werden voraussichtlich bis 1990 keine Mehraufwendungen des Bundes gegenüber dem für 1989 vorgesehenen Budget erfordern. Ab 1991 werden sich gegenüber dem Budgetaufwand für 1990 Mehrkosten im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von etwa 50 Mio Schilling, im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport von etwa 7 bis 9 Mio Schilling und im Bereich des Bundeskanzleramtes von etwa einer Mio Schilling ergeben.

- 4 -

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

Das Studienförderungsgesetz 1983 wurde zuletzt im Jahr 1988 novelliert. Diese Novelle betraf einerseits eine Valorisierung durch Änderung der Höchstbeihilfen, der Einkommenssätze und der Absetzposten auf Grund der Geldwertentwicklung seit 1985, andererseits die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen im Bereich der Leistungsförderung.

Abweichend von den üblicherweise im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführten Novellen des Studienförderungsgesetzes ist durch die Steuerreform 1988 eine neuerliche Novelle des Studienförderungsgesetzes notwendig geworden, da sich das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes noch am Einkommensteuergesetz 1972 orientiert.

Ohne Angleichung könnte das Studienförderungsgesetz spätestens ab Jänner 1990 nicht mehr vollzogen werden.

Da zur Prüfung der sozialen Bedürftigkeit jeweils die Einkommensnachweise des Vorjahres (bzw. des letztveranlagten Kalenderjahres) heranzuziehen sind, tritt die Wirksamkeit der Steuerreform im Bereich des Studienförderungswesens im wesentlichen erst im Jahr 1990 ein. Erst in diesem Jahr sind die Einkünfte aus dem Jahr 1989, auf das erstmals die Bestimmungen des EStG 1988 anzuwenden sind, für die Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehen. Anträge auf Erhöhung der Studienbeihilfe auf Grund eines gegenüber 1988 voraussichtlich geringeren Jahreseinkommens 1989 sollen jedoch bereits ab dem Sommersemester 1989 möglich sein.

- 5 -

Bei einer direkten Übernahme der Definition des Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 in das Studienförderungsgesetz ohne zusätzliche Anpassungen würde sich das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes erheblich erhöhen. Dies würde auf Grund des Systems der Berechnung der Studienbeihilfen zu einer Verringerung der sozialen Bedürftigkeit und damit auch der Studienbeihilfen führen. Je nach der Einkommensart der Eltern des Studierenden oder des Studierenden selbst würde dies bei den Kindern nichtselbstständig Erwerbstätiger (öffentlich Bedienstete, Arbeiter und Angestellte) zu einem Verlust der jährlichen Studienbeihilfe von mehr als 5 000 S führen.

Es war daher eine dringende Notwendigkeit, durch eine Neuformulierung des Einkommensbegriffes im Studienförderungsgesetz sowie durch Adaptierung der Einkommensgrenzen, von Hinzurechnungsbeträgen und Absetzbeträgen diese drohende Schlechterstellung der Studienbeihilfenbezieher aufzufangen.

Weiters sind auf Grund der Erfahrungen im bisherigen Vollzug des Studienförderungsgesetzes gewisse soziale Asymmetrien sichtbar geworden. Bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit von Studierenden aus kleinen Familien und von Studierenden, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei deren Eltern das Einkommen pauschal ermittelt wird, sind Bevorzugungen gegenüber den anderen Studienbeihilfenbeziehern eingetreten (Siehe Tabellen 1 und 2).

Soziale Herkunft und Studienbeihilfe

Beruf des Vaters (Haushaltsvorstandes, Mutter)	Anteil an den Privathaushalten 1982	Anteil an Erst- inskribierenden o.H. WS 1987/88	Anteil an den Beihilfenbeziehern WS 1987/88	durchschnittliche Studienbeihilfe WS 1987/88
Arbeiter	38,7 %	12,9 %	19,9 % 26,9 %	29.120.-S
Angestellte		40,3 %	12,5 % 16,8 %	25.887.-S
öffentl. Bedienstete	46,4 %	26 %	14,6 % 19,6 %	23.298.-S
Land- und Forstwirte	6,1 %	4,7 %	15,6 % 20,7 %	41.045.-S
Selbständige (Freie Berufe, Gewerbetreibende)	8,8 %	14,8 %	7,9 % 10,6 %	30.846.-S
Sonstige	2 %	1,4 %	4 % 5,4 %	
Pensionisten			25,5 % *)	31.581.-S

Tabelle 1

Quellen: ÖStZ. Beiträge zur Österr. Statistik Nr. 630/26
aus dem Jahr 1986, Seite 19

*) Pensionisten anteils-
mäßig zugeordnet

Konsumausgaben 1984 nach sozialer Stellung des Haushaltvorstandes

	Arbeiter	Angestellte	Beamte	VB	LFW	Freiberuf	Selbständige	Pensionisten
pro								
Haushalt	21.430	27.510	26.260	22.070	24.060	32.230	25.030	12.820
pro								
Kopf	9.292	13.450	12.430	10.870	7.396	7.660	10.520	8.934

Quelle: ÖStz.Konsumerhebung 1984 (Beiträge zur Österr.Statistik, Heft 812)

Tabelle 2

- 8 -

Dieser Umstand soll durch die Neugestaltung des Einkommensbegriffes in Richtung auf die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausgeglichen werden. Das gilt besonders für meist pauschaliert veranlagte Land- und Forstwirte, da nach den für die letzten Studienjahre vorliegenden Förderungsdaten anzunehmen ist, daß Kinder von Land- und Forstwirten sowohl was ihren Anteil an den Beziehern betrifft als auch hinsichtlich der Höhe der Beihilfe vom Studienförderungssystem bisher stärker als andere Berufsgruppen profitieren konnten.

Bei den Geschwistern des Studierenden, deren Unterhaltsansprüche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie unterschiedlich belasten, soll durch eine Neustrukturierung der Absetzbeträge, die verstärkt auch die Ausbildungskosten berücksichtigt, eine weitere Annäherung an die tatsächliche finanzielle Belastung und die sich daraus ergebende soziale Förderungswürdigkeit erreicht werden. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Durchschnitt eine generelle Besserstellung der Studienbeihilfenbezieher aus kinderreichen und daher finanziell stärker belasteten Familien erzielt.

Ein weiteres Bestreben des vorliegenden Entwurfes liegt darin, noch spürbare Benachteiligungen der Kinder von nichtselbstständig erwerbstätigen Eltern auszugleichen. Dies betrifft bisher - unabhängig von der Regelung des Einkommensteuergesetzes 1988 - Kinder von Arbeitern und Angestellten sowie von Nebenerwerbslandwirten. Dieses Ziel wird durch einen neuen Absetzbetrag für nichtselbstständige Einkünfte erreicht, in dessen Genuss erstmals auch die Kinder von Nebenerwerbslandwirten kommen werden.

Die Höhe dieses Absetzbetrages ergibt sich aus mehreren Faktoren. Einmal daraus, daß infolge einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 87/12/0173 vom 14. November 1988) künftig auch die steuerfreien Einkünfte für den 13. und 14. Monatsgehalt sowie diverse steuerfreie Zulagen und Zuschläge, die bisher nicht als Einkommen angesehen wurden, vom Einkommensbegriff des Studienförderungsgesetzes umfaßt werden.

- 9 -

Diesbezüglich handelt es sich lediglich um die legistische Festschreibung eines derzeit schon real bestehenden Zustandes, die sich nicht in einer Erhöhung der Studienbeihilfen auswirken wird. Ohne diese Maßnahme würde das weitgehend die wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wiedergebende Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Studienbeihilfen von Arbeitern, Angestellten und Pensionisten einerseits sowie Gewerbetreibenden und Selbständigen andererseits zu Lasten der im Durchschnitt wirtschaftlich schwächeren Gruppe der Unselbständigen verändert werden. Weiters soll durch den Absetzbetrag die für Unselbständige stärkere Auswirkung des EStG 1988 ausgeglichen werden. Schließlich sind in den steuerfreien Bezügen, die dem Einkommen in Zukunft hinzugerechnet werden, auch noch Elemente enthalten, die den Charakter von Aufwandsentschädigungen aufweisen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur verbesserten Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensbezieher und zur Berücksichtigung der notwendigen Ausbildungs- und Unterhaltskosten der Familienmitglieder gehen auf Vorschläge einer Expertenkommission zurück.

Dieser Kommission, die im November 1988 vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingesetzt wurde, gehörten Vertreter der Sozialpartner, der betroffenen Ministerien und der Österreichischen Hochschülerschaft an.

Aus von der Kommission veranlaßten Modellrechnungen ist zu erwarten, daß sich besonders für größere Familien, aber auch für Kinder von Beziehern kleinerer unselbständiger Einkünfte und Kinder von Nebenerwerbslandwirten besondere Förderungseffekte ergeben werden.

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates anlässlich der Behandlung der Novelle 1988 des Studienförderungsgesetzes 1983 werden künftig auch die ordentlichen Studierenden an Konservatorien von den Maßnahmen des Studienförderungsgeset-

- 10 -

zes erfaßt werden. Der Kreis dieser Konservatorien wird sich auf jene beschränken, die auf Grund der jeweils eingerichteten Studienrichtungen sowie des Umfanges und der Intensität der Ausbildung den Hochschulen künstlerischer Richtung vergleichbar sind. Die namentliche Festlegung dieser Konservatorien soll einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vorbehalten bleiben. Die Einbeziehung der Studierenden an Konservatorien soll mit Beginn des Studienjahres 1989/90 erfolgen.

In Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf einer Neufassung des Studienförderungsgesetzes erweist es sich als zweckmäßig, bereits jetzt auf Grund der bis zum Jahr 1990 zu erwartenden Geldwertentwicklung eine Anhebung der Höchststudienbeihilfe um etwa 5 % vorzunehmen. Mit Inkrafttreten dieser Regelung ab dem Wintersemester 1990/91 würde sich wiederum der von der Österreichischen Hochschülerschaft angestrebte Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Anpassung der Studienbeihilfen an die Geldwertentwicklung ergeben.

Die Bundeskompetenz zur beabsichtigten Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 ergibt sich aus Art.14 Abs.1 B-VG.

- 11 -

II KOSTENSCHÄTZUNG

Die vorgeschlagene Neudefinition des Einkommens und die Anpassung der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge wurden derart gestaltet, daß keine größeren Gruppen von Anspruchsberechtigten nach dem Studienförderungsgesetz aus der Steuerreform 1988 Nachteile erleiden. Berechnungen einer Expertenkommission aus Vertretern der betroffenen Ministerien, der Sozialpartner und der österreichischen Hochschülerschaft ergeben, daß die bis Jahresbeginn 1990 in Kraft tretenden Maßnahmen weitgehend kostenneutral sein werden.

Die Einbeziehung der Studierenden an Konservatorien wird 1989 im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport Mehrkosten von etwa 2 bis 3 Mio Schilling und ab 1990 jährlich etwa 7 bis 9 Mio Schilling verursachen. Durch den allgemeinen Rückgang von Studierenden an den Pädagogischen Akademien ist jedoch zu erwarten, daß die für 1989 budgetierten Mittel auch 1990 nicht überschritten werden.

Im Bereich der Studienbeihilfenbehörde wird durch die Einbeziehung der Konservatorien ein zusätzlicher Personalaufwand für zumindest eine Planstelle VB I/b erforderlich.

Wegen der seit dem Studienjahr 1988/89 zurückgehenden Zahl der Studienanfänger an Universitäten werden auch die Budgetaufwendungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 1990 nicht angehoben werden müssen. Erst im Budgetjahr 1991 werden sich die ab dem Studienjahr 1990/91 vorgesehenen Erhöhungen der Höchststudienbeihilfen auswirken.

Der zusätzliche Budgetaufwand für 1991 kann derzeit mit etwa 50 Mio Schilling im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, 7 bis 9 Mio im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und mit etwa 1 Mio Schilling für die Studierenden an den medizinisch-technischen Schulen abgeschätzt werden.

- 12 -

III BESONDERER TEIL

Zu Art.I Z 1:

Die Bestrebungen, den Studierenden an den Konservatorien den Zugang zu Förderungen nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 zu ermöglichen, fand ihren Ausdruck in einer Entschließung des Nationalrates vom 23.Juni 1988. Darin wurden die Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport sowie für Wissenschaft und Forschung ersucht, "ehestmöglich die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Einbeziehung von Schülern an Konservatorien in das Studienförderungsgesetz 1983 zu klären und allfällige Novellierungsvorschläge auszuarbeiten".

Mangels einer gesetzlichen Definition des Begriffes "Konservatorium" ergab sich die Notwendigkeit, im Studienförderungsgesetz ein gewisses erforderliches Niveau der Konservatorien und der jeweiligen Studiengänge, deren Studierende von Förderungsmaßnahmen erfaßt werden sollen, festzulegen. Orientierung war dabei eine grundsätzliche Vergleichbarkeit mit den Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung. In § 1 des Studienförderungsgesetzes, in dem die Anspruchsberechtigten auf Studienbeihilfe taxativ aufgezählt werden, gibt die neue Bestimmung des Abs.1 lit.f eine generelle Umschreibung der Voraussetzungen für die Förderung. In Abs.5 wird die Festlegung der vom Studienförderungsgesetz erfaßten Konservatorien einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport überlassen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen ist zu erwarten, daß zusätzlich insgesamt rund 200 bis 300 Studierende an Konservatorien erstmals ab dem Wintersemester 1989/90 Studienbeihilfe beziehen werden.

- 13 -

Weiters wird der Kreis der den Inländern gleichgestellten Ausländer und Staatenlosen, der bisher auf Absolventen der Reifeprüfung beschränkt war, auf alle jene ausgedehnt, für die eine Reifeprüfung nicht Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist. In diesen besonders im Kunsthochschulbereich zutreffenden Fällen soll die Zulassung zum Studium sowie der Nachweis einer Nahebeziehung zu Österreich ausreichen. Leitlinie war dabei die Bestimmung des § 7 Abs.11 lit.e AHStG (Gleichstellung von Ausländern hinsichtlich der Zulassung zum Studium).

Zu Art.I Z 4:

Maßgeblich für das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes war die Einkommensdefinition in § 2 Abs.2 EStG 1972, wodurch das Einkommen als Gesamtbetrag der Einkünfte aus bestimmten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug der Sonderausgaben definiert wurde.

Nach der Einkommensdefinition des nunmehr maßgeblichen § 2 Abs.2 EStG 1988 wären zusätzlich die außergewöhnlichen Belastungen, der Sanierungsgewinn sowie die Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 zu berücksichtigen und vom Einkommen abzuziehen gewesen.

Da der Abzug des Sanierungsgewinnes für Zwecke einer sozialen Förderung nicht gerechtfertigt erscheint, soll er dem Einkommen wieder hinzugerechnet werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage tritt keinerlei Änderung ein.

Die Verminderung des gemäß § 2 Abs.2 EStG 1988 zu berücksichtigenden Einkommens durch die außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere Kosten durch Behinderung oder durch Krankheit sowie für ein auswärtiges Studium) wird durch die Neufassung der Einkommensdefinition im Studienförderungsgesetz nicht völlig ausgeglichen, sodaß sich ein zusätzlicher Förderungseffekt für Behinderte sowie bei Studien außerhalb des Wohnortes der Eltern ergibt.

- 14 -

Da die Berücksichtigung einer Behinderung im Wege der außergewöhnlichen Belastungen nunmehr bis zu einem Betrag von jährlich 44 000 S möglich ist, konnte in der Neufassung des § 13 Abs.9 der bisher vorgesehene Absetzbetrag für Behinderte in Höhe von 20 000 S entfallen.

Ebenso werden die für die Feststellung des Einkommens nunmehr abzuziehenden Freibeträge für Landarbeiter und Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen in einem kleineren Bereich zu zusätzlichen Förderungseffekten führen.

Zu Art.I Z 5:

Auch die Grenze für Einkünfte aus Ferialarbeit soll der Geldwertentwicklung entsprechend angehoben werden.

Zu Art.I Z 6:

Das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes geht im Unterschied zur Definition des Einkommens in § 2 Abs.2 des Einkommensteuergesetzes, die sich an dem zu besteuernden Einkommen orientiert, von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einkommensbeziehers aus. Nur durch die Einbeziehung steuerfreier Leistungen, denen keine zwingenden Ausgaben gegenüberstehen, und steuerlicher Begünstigungen, die Förderungscharakter haben, ist eine annähernd verlässliche Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit möglich.

Die Neuformulierung des § 5 berücksichtigt einerseits die geänderten Zitate des Einkommensteuergesetzes 1988, andererseits ist eine gewisse Erweiterung der Hinzurechnungsbeträge damit verbunden.

In der Bestimmung der lit.a sind erstmals die Bezüge der Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz und der Zivildiener als Hinzurechnungsbeträge berücksichtigt. Dies wirkt sich in der Feststellung der Höhe der Studienbeihilfe nur in unwesentlichen Größen aus; von Bedeutung ist diese Bestimmung jedoch vor allem deshalb, weil dadurch Zeiten des Wehr- und

- 15 -

Zivildienstes grundsätzlich für die Zeiten der Selbsterhaltung gemäß § 13 Abs.2 und 6 herangezogen werden können. Dies gilt auch für die besondere Schulbeihilfe (§ 5 lit. c), die als Ersatz für das Arbeitseinkommen während der Vorbereitung auf die Externistenreifeprüfung gewährt wird.

Die Hinzurechnungsbeträge nach den Bestimmungen des § 3 Abs.1 Z 25, 27 und 28 EStG 1988 betreffen Entschädigungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfern von Verbrechen, nach dem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und nach dem Impfschadengesetz. Einmalige Leistungen, die lediglich einen Schadensausgleich bewirken sollen, sind auch künftig nicht zu berücksichtigen. Wiederkehrende Leistungen, die als Ersatz für entgangenes Einkommen ausgezahlt werden, sind aus Gründen der Systematik und der steuerlichen Gleichbehandlung unter die Hinzurechnungsbeträge aufzunehmen, werden praktisch aber kaum ins Gewicht fallen.

Zu Art.I Z 7:

Einkommen von Steuerpflichtigen, die weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, sind auf Grund von Durchschnittssätzen zu ermitteln, die mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt werden.

Für die Ermittlung des Einkommens im Sinne des Studienförderungsgesetzes wurde bisher jährlich mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ein Hinzurechnungsbetrag zu den Einkünften, die nach Durchschnittssätzen ermittelt wurden, festgelegt. Dieser Hinzurechnungsbetrag war als Äquivalent für die Hinzurechnungsbeträge gemäß § 5 anzusehen, die bei der Einkommenserstattung nach Durchschnittssätzen nicht berücksichtigt wurden.

Die für die steuerliche Beurteilung der Landwirte heranzuhenden Durchschnittssätze sowie Art und Umfang der Gewinner-

- 16 -

mittlung berücksichtigen jene besonderen Umstände, die in der Eigenheit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit begründet sind. Es sind dies vor allem die verstärkte Abhängigkeit von äußeren und unbeeinflußbaren, insbesondere naturbedingten und klimatischen Faktoren, mangelnde Flexibilität des Produktionsprozesses im jahreszeitlichen Ablauf und strukturelle Probleme bei den Arbeitskräften einerseits, andererseits der für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln unerlässliche Beitrag der Landwirtschaft, die Ermöglichung einer umweltschonenden Wirtschaftsweise und die Erhaltung der Kulturlandschaft durch die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit. Weiters fällt ins Gewicht, daß Land- und Forstwirte häufig gezwungen sind, auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten und die sonst übliche Wochenarbeitszeit um etwa 50 % zu überschreiten.

All diese Faktoren werden durch die Art und den Umfang der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen berücksichtigt, sollen aber nicht in das Studienförderungssystem Eingang finden. Das Studienförderungssystem stellt nämlich auf die wirtschaftliche Leistungskraft eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Hinblick auf die Möglichkeit ab, die Ausbildungskosten an Hochschulen, Pädagogischen Akademien, etc. zu tragen. Dieses Ziel kann nur dann verwirklicht werden, wenn die oben dargestellten Gesichtspunkte im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Besteuerung bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne des Studienförderungsgesetzes ausgeglichen werden. Der Pauschalierungsausgleich verfolgt diesen Zweck.

Auf Grund der Erfahrungen im bisherigen Vollzug des Studienförderungsgesetzes erweist es sich als zweckmäßig, in das Gesetz fixe Prozentsätze als Hinzurechnungsbetrag aufzunehmen. Die jährliche Verordnung hierüber kann dadurch entfallen. Die Neuregelung führt überdies zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

- 17 -

All die vorgenannten Faktoren sollen durch den im § 6 lit a vorgesehenen Pauschalierungsausgleich von 15 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ausgeglichen werden.

Bei einem großen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgt keine Veranlagung zur Einkommensteuer. Dies deshalb, weil auf Grund des Einkommensteuergesetzes kein Steuerertrag zu erwarten ist, sodaß eine Veranlagung nur einen unnötigen Verwaltungsaufwand darstellen würde. Da bei Vorliegen von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen – unabhängig von der Steuerleistung – jedoch in jedem Fall anzunehmen ist, daß daraus auch Einkünfte erzielt werden, soll hiefür ebenfalls ein Pauschalbetrag von 15 % des Einheitswertes angesetzt werden (§ 6 lit.b).

Für die seltener anzutreffende Form der pauschalen Ermittlung der Betriebsausgaben im gewerblichen Bereich erscheint ein Pauschalierungsausgleich von 15 % des Gewinnes als angemessen (§ 6 lit.c).

Betriebsinhabern, die aus der nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgenommenen Regelung des Pauschalierungsausgleiches Nachteile erwarten, steht es frei, eine Veranlagung ihrer Einkünfte zu begehren oder in ihrem Betrieb ordnungsmäßige Bücher und Aufzeichnungen zu führen.

Die bisher geltende Regelung berücksichtigte die doch bedeutenden Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen den verschiedenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur ungenügend (Betriebsgröße, Haupt- oder Nebenerwerb).

Angesichts der Tatsache, daß zahlreiche österreichische Betriebe als Kleinbetriebe anzusehen sind, ist eine verstärkte Förderung von Studierenden aus diesem Bereich gerechtfertigt und eine differenziertere Förderung von Kindern aus größeren Betrieben angebracht. Ziel ist in Verbindung mit Art.I Z 17 auch eine intensivere Förderung der sozial etwas schlechter gestellten Nebenerwerbslandwirte mit kleinen Einheitswerten.

- 18 -

Zu Art.I Z 8:

Nach der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann nach einem Studienwechsel der Nachweis eines günstigen Studienerfolges erst nach dem zweiten Semester der neuen Studienrichtung erfolgen. (Erkenntnis vom 25.April 1988, Zl.86/12/0259). Dadurch können auch Studierende, die bereits nach einem Semester der neuen Studienrichtung die erst nach zwei Semestern vorgesehenen Studiennachweise erworben haben, zwei Semester lang keine Studienbeihilfe erhalten.

Durch die vorgesehene Ergänzung soll diesen besonders fleißigen Studierenden, auch wenn sie aus dem Vorstudium keinen ausreichenden Leistungsnachweis vorlegen können, bereits nach einem Semester der neuen Studienrichtung der Bezug von Studienbeihilfe ermöglicht werden.

Zu Art.I Z 9 und 10:

Die Änderung der Terminologie ergab sich notwendigerweise durch die Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulgesetz, BGBl.Nr.328/1988, die mit 1.September 1989 in Kraft tritt.

Zu Art.I Z 11:

Mit der Erfassung der Studierenden an Konversatorien durch Maßnahmen des Studienförderungsgesetzes wurde es auch notwendig, parallel zu den Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung die Festlegung von Studienerfolgsnachweisen vorzusehen.

§ 11a orientiert sich inhaltlich an den Bestimmungen des § 9, in dem die Studienerfolgsnachweise für Studien an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen geregelt sind, überträgt aber die Festlegung des Studienerfolgsnachweises in die Verordnungskompetenz des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, weil an Konservatorien keine akademischen Behörden eingerichtet sind.

- 19 -

Zu Art.I Z 12 bis 14:

Die jeweils im Abstand von zwei Jahren durchgeföhrte Valorisierung der Studienbeihilfen ist nach der Novelle 1988 wiederum für 1990 vorgesehen.

Nach der bisherigen Geldwertentwicklung und den Prognosen ist zwischen September 1988 und September 1990 mit einer Inflationsrate von insgesamt etwa 5 % zu rechnen. Die Anhebung des Grundbetrages und der Erhöhungsbeträge gleicht die Preisentwicklung aus und soll den realen Gegenwert der Studienbeihilfe erhalten.

Zu Art.I Z 15 bis 17:

Die Anhebung der Einkommensgrenzen für die Bemessung der zulässigen Unterhaltsleistung und der Eigenleistung des Studierenden soll der voraussichtlichen Preis- und Lohnentwicklung zwischen September 1988 und September 1990 Rechnung tragen und eine Verringerung des Kreises der Anspruchsberechtigten hintanhalten.

Zu Art.I Z 18:

Die Neustrukturierung der Absetzbeträge für weitere Personen, die gegenüber dem Studierenden, seinen Eltern oder seinem Ehegatten unterhaltsberechtigt sind, soll verstärkt den tatsächlichen finanziellen Belastungen des Haushalts gerecht werden.

Dabei werden einerseits kinderreiche Familien gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bessergestellt. Andererseits wird auch verstärkt der jeweilige Ausbildungsstand und die dadurch anfallenden Kosten, durch die das wirtschaftliche Leistungsvermögen der Familie belastet wird, berücksichtigt. Die Beträge orientieren sich an dem von den Zivilgerichten angenommenen Regelbedarf bei Unterhaltsprozessen.

Zu Art.I Z 19:

Durch die Maßnahmen der Steuerreform und die neue Rechtssprechung des VwGH ergibt sich eine Erhöhung der Bemessungsgrund-

- 20 -

lage für die Berechnung der Studienbeihilfe, die sich bei den Eltern der Studienbeihilfenbezieher durchschnittlich folgendermaßen darstellt:

	bei Einkünften aus unselbstän- diger Tätigkeit	bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Ar- beit, Vermietung und Verpachtung
	S	S
Halbierung des Sonder- ausgaben-Pauschales	+ 1.600	+ 1.600
Sonderausgaben-Topf	+ 2.000	+ 2.000
Investitionsrücklage		+ 5.000
Wegfall KfZ-Pauschale	+ 7.000	
Werbungskostenpauschale	+ 3.100	
Reisekosten		
Fahrtkostenersätze	+ 600	
Fahrtkosten		
Wohnung-Arbeitsstätte	+ 1.500	
§ 67	+ 8.500	
§ 68	+ 6.000	
Rest	<u>+ 1.700</u>	<u>+ 1.400</u>
	+32.000	+10.000

Daraus ergibt sich ab 1989 eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage von S 10 000,-- für alle Einkommensgruppen sowie eine zusätzliche Erhöhung von S 20 000,-- bis S 25 000,-- für unselbständig Erwerbstätige.

Beim Studierenden und seinem Ehegatten ist jedoch lediglich mit einer Anhebung der Bemessungsgrundlagen zwischen S 5 000,-- und S 10 000,-- zu rechnen.

Ein Ausgleich, der eine dadurch eintretende Verminderung der Studienbeihilfe hintanhalten soll, wird durch drei Absetzbezüge von der Bemessungsgrundlage erzielt:

- 21 -

Der Absetzbetrag gemäß Abs.10 lit.a soll die sich aus der Steuerreform für alle Einkommensbezieher ergebenden Änderungen ausgleichen.

Er ist nur bei Einkünften, die nach dem EStG 1988 erzielt wurden, anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs.10 lit.b soll nunmehr bei Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein eigener Absetzbetrag gewährt werden. Notwendig war die Einführung dieses erweiterten Absetzbetrages, weil bei nichtselbständigen Einkünften keine Verzerrungen der Höhe der Einkünfte durch die steuerliche Behandlung auftreten können, wie dies bei anderen Einkunftsarten der Fall ist. Die Begründung dieser Sonderbehandlung im Einkommensteuergesetz ergibt sich aus volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Rücksichten und aus Förderungsaspekten. Diese sind aber nur im Bereich der Besteuerung, nicht aber für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auf die sich das Studienförderungsgesetz bezieht, maßgeblich.

Die Höhe des Absetzbetrages gemäß Abs.10 lit.b ergab sich aus der Notwendigkeit, die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Einkünften gemäß § 67 und § 68 EStG zu berücksichtigen. Im Unterschied zur bisherigen Praxis bei der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes werden diese Einkünfte künftig hin berücksichtigt werden. Weiters werden künftig gemäß § 5 lit.a und c noch eine Reihe anderer steuerfreier Bezüge dem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit hinzugerechnet. Um zu vermeiden, daß sich dadurch eine gravierende Verminderung der ausbezahlten Studienbeihilfen für durchschnittlich sozial besonders schwache Kinder von Arbeitern oder Pensionisten ergibt, erfolgt ein rechnerischer Ausgleich durch einen Teil des Absetzbetrages. Zum anderen Teil dient dieser Absetzbetrag dem Ausgleich der Auswirkungen der Steuerreform auf die Höhe der Studienbeihilfe.

Der bereits bisher vorgesehene Absetzbetrag für nichtselbständig Erwerbstätige soll in Abs.10 lit.c beibehalten wer-

- 22 -

den. Er steht Personen zu, die ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Begründet ist dieser Absetzbetrag so wie bisher damit, daß veranlagten Steuerpflichtigen ein größeres Maß an Gestaltungsmöglichkeiten bei der Feststellung des zu besteuernenden Einkommens zusteht. Dieser Vorteil in steuerrechtlicher Hinsicht soll jedoch nicht in die Berechnung der Studienbeihilfe übertragen werden.

Zu Art.I Z 21:

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen von Studierenden an Konservatorien in Studienbeihilfenangelegenheiten ergibt sich aus Art. 14 BVG.

Zu Art.I Z 22 und 25:

Die derzeitige Regelung der Antragsfristen ist äußerst unbefriedigend. Die bisherige Drei-Monats-Frist führt auf Grund des unterschiedlichen Beginns der Studien- bzw. Schuljahres an den einzelnen in § 1 Abs.1 angeführten Anstalten zu abweichenden Beginn- und Endpunkten der Fristen. Diese Unklarheiten führten in zahlreichen Einzelfällen zur Fristversäumnis und zu einem Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe.

Die Vereinheitlichung der Frist erscheint sowohl im Interesse der Verwaltungsvereinfachung als auch im Sinne einer höheren Rechtsklarheit für die Studienbeihilfenbezieher geboten.

Insgesamt wurde anstelle der bisherigen dreimonatigen Frist mit unterschiedlichem Beginn eine einheitliche Frist in der Dauer von fünfzehn Wochen mit fixem Anfangs- und Endpunkt festgelegt. Ausnahmen bilden die medizinisch-technischen Schulen, da bei diesen der Beginn des Schuljahres unterschiedlich ist. Die Dauer der Antragsfrist von fünfzehn Wochen bleibt jedoch auch hier gewahrt.

- 23 -

Zu Art.I Z 20, 23, 24 und 26:

Die Anpassung war durch die Einbeziehung der Studierenden an Konservatorien in die Studienförderung erforderlich.

Zu Art.II:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14.November 1988, Zl.87/12/0173, festgestellt, daß im Gegensatz zur Praxis bei der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes die steuerfreien Bezüge nach § 67 oder § 68 EStG 1972 Einkommen im Sinne des § 4 des Studienförderungsgesetzes darstellen. Bisher wurden diese Bezüge bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht herangezogen.

Eine Berücksichtigung dieser Einkünfte im Einkommen würde jedoch zu einer gravierenden Verringerung der Studienbeihilfen gegen die Intentionen des Gesetzes führen.

Um die bisherige Praxis für den Zeitraum der Geltung des Einkommensteuergesetzes 1972 in Einklang mit der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes beibehalten zu können, werden Einkünfte gemäß den §§ 67 und 68 EStG 1972 ausdrücklich als nicht zum Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gehörend definiert.

Für die Heranziehung des Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 wurde durch entsprechende Berücksichtigung bei den Absetzbeträgen Vorsorge getroffen, daß auch durch die Einrechnung der Bezüge gemäß den §§ 67 und 68 EStG 1988 keine Verkürzung der Studienbeihilfe eintritt.

Zu Art.III:

Gemäß § 3 Abs.3 StudFG können bereits die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres 1989 zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen werden, wenn sich auf Grund bestimmter Ereignisse eine länger währende Verminderung des Jahreseinkommens ergeben wird.

- 24 -

Üblicherweise werden für das Jahr 1989 bei den Anträgen auf Studienbeihilfe noch die Einkommen aus 1988 herangezogen. In den Ausnahmefällen des § 3 Abs.3 StudFG war klarzustellen, daß für die Schätzung der Einkünfte im Jahr 1989 das EStG 1988 und die darauf abgestellten Bestimmungen des Art.I Z 4, 6, 7, 18 und 19 anzuwenden sind.

Zu Art.IV:

Es wird klargestellt, daß die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 in der Fassung vor der Novelle weiterhin anzuwenden sind, soferne die soziale Bedürftigkeit nach dem 1.Jänner 1990 auf Grund von Einkommen beurteilt wird, die noch nach dem Einkommensteuergesetz 1972 ermittelt wurden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.